

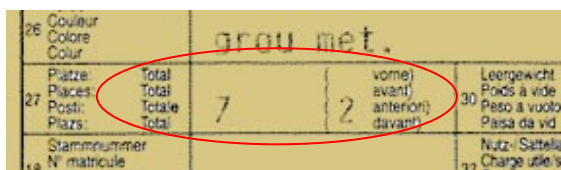


Mitfahren & Angurten Sicherung von Kindern

Allgemeines

Mitfahren

In und auf Fahrzeugen dürfen nur so viele Personen mitgeführt werden, wie Plätze bewilligt sind.



Die Anzahl bewilligter Plätze ist aus dem Fahrzeugausweis (Feld 27) ersichtlich.

Sicherung mit Gurten

Auf allen Plätzen, die mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, müssen diese auch benützt werden. Diese Pflicht gilt in allen Fahrzeugen und insbesondere auch in Reisecars, Taxis, Schulbussen, Fahrzeugen von Sportvereinen etc. ¹

Angurten müssen sich Führer/-in und mitfahrende Personen jeden Alters.

Sicherung von Kindern

Verantwortlichkeit

Auf Plätzen mit Sicherheitsgurten sind die Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer dafür verantwortlich, dass Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr korrekt gesichert sind.

Vorgeschriebene Sicherung: Grundsätze

Alter/Grösse	Vorgeschriebene Sicherung
Kinder unter 12 Jahren, wenn sie kleiner als 150 cm sind	Geeignete Kinderrückhaltevorrichtung, welche gemäss der Serie 03 oder 04 des UNECE Reglements Nr. 44 oder gemäss UNECE Reglement Nr. 129 geprüft ist.
Kinder ab einer Körpergrösse von 150 cm	Vorhandener Sicherheitsgurt
Personen ab 12 Jahren	

Ausnahmen von der Pflicht, Kinderrückhaltevorrichtungen zu verwenden

In Gesellschaftswagen (Cars) und auf speziell für Kinder zugelassenen Sitzplätzen mit reduzierten Abmessungen gilt eine abweichende Regelung: Dort müssen Kinderrückhaltevorrichtungen nur für Kinder bis zu einem Alter von 4 Jahren verwendet werden.

Auf Sitzplätzen, welche lediglich mit einem Beckengurt ausgerüstet sind, ist die Verwendung einer Kinderrückhaltevorrichtung nur für Kinder bis zu einem Alter von 7 Jahren erforderlich.

Mitführen von mehreren Kinderrückhaltevorrichtungen

Ob auf der hinteren Sitzreihe eines Personenwagens drei Kinderrückhaltevorrichtungen gleichzeitig nebeneinander verwendet werden dürfen, hängt wesentlich vom Fahrzeug, den verwendeten Rückhaltevorrichtungen und dem Alter bzw. dem Gewicht/der Grösse der Kinder ab.

¹ Ausgenommen sind Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs und wenige weitere Fahrten (Art. 3a Abs. 2 VRV)



Verwendung von Kinderrückhaltevorrichtungen auf den Vordersitzen

Kinder dürfen unabhängig von ihrem Alter grundsätzlich auch auf dem Beifahrersitz mitgeführt werden. Sind Airbags vorhanden, dürfen aber nach hinten gerichtete Rückhaltevorrichtungen (Reboard) nur dann verwendet werden, wenn der Airbag deaktiviert ist! Nach vorne gerichtete Rückhaltevorrichtungen dürfen auf Plätzen mit Airbag verwendet werden, wenn dies in der Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers nicht ausgeschlossen ist.

Anforderungen an Kinderrückhaltevorrichtungen

Begriff

Unter den Begriff Kinderrückhaltevorrichtungen fallen Kindersitze, Sitzerrhöher, Babyschalen sowie die in Fahrzeugsitzen integrierten speziellen Vorrichtungen für Kinder.

Prüfanforderungen

Für die Sicherung von Kindern sind Rückhaltevorrichtungen zugelassen, die nach der Serie 03 oder 04 des UNECE-Reglements Nr. 44 oder nach dem UNECE-Reglement Nr. 129 geprüft wurden. Das Prüflabel muss auf jeder Kinderrückhaltevorrichtung vorhanden sein. Die Serie von Rückhaltevorrichtungen nach dem UNECE-Reglement Nr. 44 ergibt sich aus den ersten zwei Ziffern der Genehmigungsnummer. Die Angaben können entweder auf der ECE-Prüfetikette oder direkt auf dem Sitz angebracht sein.

Anmerkung: Die Angabe «ECE R44» muss nicht zwingend vorhanden sein. Bei Kindersitzen nach UNECE-Reglement Nr. 129 ist die Angabe «Regulation No. 129» hingegen obligatorisch.



Ab dem 1. September 2024 dürfen Kinderrückhaltevorrichtungen, welche dem UNECE-Reglement Nr. 44 entsprechen, nicht mehr erstmalig in den Verkehr gebracht werden (Verkauf von Neuware). Kinderrückhaltevorrichtungen, die sich bereits im Verkehr befinden, dürfen aber weiterhin verwendet werden.

Gewichtskategorien

Gruppe 0	Unter 10 kg
Gruppe 0+	Unter 13 kg
Gruppe 1	9-18 kg
Gruppe 2	15-25 kg
Gruppe 3	22-36 kg

Eine Kinderrückhaltevorrichtung, welche dem UNECE-Reglement Nr. 44 entspricht, muss für das Gewicht des Kindes geeignet sein. Die Gruppe zeigt an, mit welchem Gewicht eine Kinderrückhaltevorrichtung geprüft wurde. Die Gruppe muss grundsätzlich dem Gewicht des Kindes entsprechen. Von untergeordneter Bedeutung ist das Höchstgewicht der jeweiligen Gruppe aber bei Rückhaltevorrichtungen, bei denen die

Sicherung des Kindes mit dem im Fahrzeug vorhandenen Sicherheitsgurt erfolgt. Aus diesem Grund sind die auf 36 kg beschränkten Modelle der Gruppe 3 auch für schwerere Kinder geeignet.

Körpergrösse

Eine Kinderrückhaltevorrichtung, welche gemäss UNECE-Reglement Nr. 129 zugelassen ist, nimmt Bezug auf die Körpergrösse des Kindes. Dabei kann der Hersteller selbst entscheiden, wie der Grössenbereich der Kinderrückhaltevorrichtung festgelegt wird.

Rückenlehne

Wenn eine Kinderrückhaltevorrichtung nach der Serie 03 oder 04 des UNECE-Reglements Nr. 44 oder nach dem UNECE-Reglement Nr. 129 geprüft wurde, entspricht sie den rechtlichen Mindestanforderungen; nicht erforderlich ist es, dass die entsprechend gekennzeichnete Rückhaltevorrichtung eine Rückenlehne aufweist.

Verkehrssicherheitsorganisationen empfehlen allerdings auf Grund des verbesserten Seitenaufprallschutzes wenn möglich die Verwendung von Kindersitzen mit Rückenlehnen.

Schülertransporte

Zulässige Sitzplätze

Ältere, in Verkehr stehende Schulbusse weisen zum Teil spezielle Sitzplätze mit reduzierten Abmessungen für Kinder sowie quer zur Fahrtrichtung angeordnete Sitzplätze (Längsbänke) auf. Diese Fahrzeuge dürfen weiterhin verwendet werden, sie müssen aber pro Sitzplatz zumindest einen Beckengurt aufweisen.

Seit 2008 sind Längsbänke bei neu zugelassenen Fahrzeugen, die für Schülertransporte verwendet werden, nicht mehr zulässig. Seit dem 1. August 2012 sind bei der Neuzulassung von Schulbussen spezielle Sitzplätze mit reduzierten Abmessungen für Kinder nur zulässig, wenn eine vom ASTRA anerkannte Prüfstelle bestätigt, dass mit diesen Sitzen eine im Vergleich mit einer nach UNECE-Reglement Nr. 44, Serien 03 oder 04, oder UNECE-Reglement Nr. 129 geprüften Kinderrückhaltevorrichtung ebenbürtige Schutzwirkung erzielt wird.

Sicherung mit Kinderrückhaltevorrichtungen

Auf den für Kinder bestimmten Sitzplätzen mit reduzierten Abmessungen, die im Fahrzeugausweis als «Kindersitzplätze» vermerkt sind, sowie in Gesellschaftswagen (Cars) genügt es, Kinder ab 4 Jahren mit den vorhandenen Gurten zu sichern. Die Sicherung mit den vorhandenen Gurten ist ebenfalls ausreichend für Kinder ab 7 Jahren auf Sitzplätzen mit Beckengurten.

In allen anderen Fällen dürfen Kinder bis 12 Jahre bzw. 150 cm auch in Schulbussen nur dann befördert werden, wenn sie mit einer geeigneten und geprüften Kinderrückhaltevorrichtung gesichert sind.